

Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematik an der Technischen Universität München

Vom 12. August 2005

Auf Grund von Art.6 in Verbindung mit Art.81 Abs.1 und Art.86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und aufgrund von § 57 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-32-UK/WFK) erlässt die Technische Universität München folgende Fachprüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zweck der Masterprüfung, Studienrichtungen
- § 3 Studiumumfang, Regelstudienzeit, ECTS, Prüfungsfristen
- § 4 Qualifikationsvoraussetzungen, Industriepraktikum
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 8 Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung
- § 9 Umfang und Wiederholung der Masterprüfung
- § 10 Studienleistungen
- § 11 Master's Thesis
- § 12 Bewertung der Masterprüfung
- § 13 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 14 Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens
- § 15 Übergangsregelung

Anlage 1: Prüfungsfächer

Anlage 2: Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München (ADPO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (M.Sc.) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 2

Zweck der Masterprüfung, Studienrichtungen

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet den berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums der Mathematik. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, ob er die Zusammenhänge seines Faches überblickt, und ob er die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (2) ¹Es ist eines der folgenden Ergänzungsfächer zu wählen, in welchem gemäß Anlage 1 Prüfungen abzulegen sind. ²Hinsichtlich dieser Differenzierung im Ergänzungsfach werden folgende Studienrichtungen angeboten:
 - FE mit dem Ergänzungsfach Financial Engineering
 - I mit dem Ergänzungsfach Informatik
 - W mit dem Ergänzungsfach Wirtschaftswissenschaften
 - Ph mit dem Ergänzungsfach Physik
 - E mit dem Ergänzungsfach Elektrotechnik
 - M mit dem Ergänzungsfach Maschinenwesen
 - N mit einem naturwissenschaftlich-technischen Ergänzungsfach auf Grund besonderer Genehmigung des Prüfungsausschusses.

³Das Sonderergänzungsfach N muss eine mit dem Ziel der Ausbildung und Prüfung zu vereinbarende sinnvolle Fächerkombination ergeben, und es muss eine prüfungsberechtigte Lehrperson zur Verfügung stehen; der zuständige Fachbereich muss mit der vorhandenen Ausstattung einen ordnungsgemäßen Lehrbetrieb sicherstellen können.

§ 3

Studienumfang, Regelstudienzeit, ECTS, Prüfungsfristen

- (1) ¹Der Höchstumfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 87 Credits (58 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen maximal sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 11 sowie sechs Wochen für die Ableistung eines Industriepraktikums während der vorlesungsfreien Zeit. ³Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt damit insgesamt vier Semester.
- (2) ¹Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen errechnet sich aufgrund der Anzahl der in Credits gemessenen Lehrveranstaltungsstunden gemäß des European Credit Transfer System (ECTS). ²Die Lehrveranstaltungsstunde wird mit einer Gewichtung von 1,5 Credits umgerechnet.

- (3) ¹Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Mathematik beträgt 84 Credits für Fachprüfungen sowie 30 Credits für die Master's Thesis. ²Hinzu kommen jeweils 3 Credits für Industriepraktikum und Hauptseminar.
- (4) ¹Ein Student soll sich so rechtzeitig zu den Fachprüfungen der Masterprüfung anmelden, dass er diese bis spätestens Ende des vierten Semesters ablegen kann. ²Entsprechend § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c ADPO muss die Masterprüfung damit spätestens bis Ende des sechsten Semesters erstmals abgelegt werden. ³Andernfalls gilt die Masterprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen, Industriepraktikum

- (1) Die Qualifikation für das Studium im Masterstudiengang Mathematik wird nachgewiesen durch einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen qualifizierten Bachelor-Abschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in einem mathematischen Studiengang oder vergleichbaren Studiengängen wie Physik.
- (2) ¹Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn dieser die Ablegung von Prüfungsleistungen umfasst, die Prüfungsleistungen in einem wissenschaftlich orientierten Bachelor-Studiengang Mathematik gleichwertig sind. ²Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so kann der Prüfungsausschuss das Bestehen der Eignungsfeststellung gemäß Anlage 2 fordern.
- (3) ¹Bewerber, die bereits für den gleichnamigen inländischen universitären Bachelor-Studiengang nach Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens zugelassen wurden oder aber im Rahmen des Bachelor-Studiengangs eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung abgelegt haben, erfüllen die Voraussetzungen gemäß Abs. 2. ²Eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist eine Prüfung, die in den ersten beiden Semestern die grundlegenden theoretischen Kenntnisse des Faches als Prüfungsinhalt umfasst.
- (4) ¹Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 82 Bayerisches Hochschulgesetz. ²Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zum Masterstudium die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren.
- (5) Eine berufspraktische Tätigkeit von sechs Wochen (Industriepraktikum), die ihrem Inhalt nach der Tätigkeit des Berufsbildes dieses Studiengangs förderlich ist, muss für die Erlangung des Mastergrades nachgewiesen werden.
- (6) ¹Bewerbungen sind auf den von der Fakultät für Mathematik herausgegebenen Formularen für das Wintersemester jeweils bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 31. Dezember an den Dekan der Fakultät für Mathematik zu stellen. ²Unterlagen gemäß Nr. 2.2.2 der Anlage 2 können für das Wintersemester bis zum 15. August und für das Sommersemester bis zum 15. März nachgereicht werden.

§ 5

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 5 ADPO ist der Masterprüfungsausschuss (Prüfungsausschuss).

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹In einem universitären Studiengang abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel angerechnet, außer sie sind nicht gleichwertig.
²Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Es müssen jedoch mehr als die Hälfte der Prüfungsleistungen der Masterprüfung, gemessen gemäss ECTS, an der Technischen Universität München erbracht werden.
- (3) Eine an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem wissenschaftlichen Hochschulstudiengang abgefasste Diplomarbeit mit fachlich einschlägigem Thema kann als Master's Thesis anerkannt werden.

§ 7

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) Die Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt.
- (2) ¹Fachprüfungen werden mündlich oder schriftlich abgehalten. ²Die Entscheidung, auf welche Art eine Fachprüfung durchgeführt wird, treffen die fachlich zuständigen Prüfer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss. ³Dem Studenten ist die Prüfungsart und die Prüfungsdauer 14 Tage vor der betreffenden Prüfung, in jedem Fall jedoch spätestens 14 Tage vor Ende der Vorlesungszeit in geeigneter Weise bekannt zu geben. ⁴Mündliche Einzelprüfungen dauern mindestens 20 und höchstens 60 Minuten, schriftliche Prüfungen mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. ⁵Die Prüfungsdauer bei den in Anlage 1, Modul 1 und 2, genannten Lehrveranstaltungen ist in der Regel 90 Minuten bei schriftlichen Prüfungen und 20 bis 30 Minuten bei mündlichen Prüfungen.
- (3) ¹Jedem Prüfungsfach werden die in Anlage 1 jeweils aufgeführten Credits, deren Festlegung unter Beachtung des § 3 Abs. 2 zu erfolgen hat, zugeordnet. ²Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studenten mit der Belegung dieses Faches verbunden ist. ³Die Credits sind erbracht, wenn die entsprechende Fachprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (4) Auf Antrag des Studenten und mit Zustimmung der Prüfer können Prüfungen auch in Englisch abgelegt werden.

§ 8

Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in dem Masterstudiengang Mathematik gilt ein Student zu den studienbegleitenden Fachprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen erfolgt innerhalb des vom Prüfer festgelegten Anmeldezeitraums beim jeweiligen Prüfer. ²Zusätzlich ist vor Antritt der Prüfung eine Meldung in der durch Aushang bekanntgegebenen Form beim zuständigen Prüfungsausschuss erforderlich.

§ 9

Umfang und Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
 1. die Fachprüfungen gemäß Abs. 2;
 2. die Master's Thesis gemäß § 11.

- (5) ¹Der Abschluss der Master's Thesis besteht aus einem Vortrag über deren Inhalt. ²Der Vortrag geht nicht in die Benotung ein.
- (6) ¹Die Bewertung der Master's Thesis erfolgt in der Regel durch den Betreuer und einen weiteren Prüfer. ²Von der Bestellung eines zweiten Prüfers kann abgesehen werden, wenn kein zweiter fachkundiger Prüfer zur Verfügung steht oder seine Bestellung das Prüfungsverfahren unangemessen verzögern würde. ³Wird die Arbeit vom Betreuer als nicht bestanden bewertet, so muss sie von einem zweiten, dem Fach der Master's Thesis möglichst nahe stehenden Prüfer bewertet werden.
- (7) ¹Die Master's Thesis ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. ²Die Note für die Master's Thesis wird als ungewichteter arithmetischer Mittelwert aus den Einzelnoten der Prüfer gebildet und an die Notenskala des § 16 ADPO angeglichen. ³Für die bestandene Master's Thesis werden 30 Credits vergeben.
- (8) Ist die Master's Thesis nicht bestanden, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden.

§ 12

Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind und die Master's Thesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Fachprüfungen gemäß § 9 und der Master's Thesis errechnet. ²Die Notengewichte der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechen den zugeordneten Credits.
³Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 16 ADPO ausgedrückt.

§ 13

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, so ist ein Zeugnis in deutscher Sprache mit englischsprachiger Übersetzung auszustellen, das die einzelnen Prüfungsfächer und die in diesen Fächern erzielten Noten, das Thema und die Note der Master's Thesis sowie die Gesamtnote enthält.
- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, in dem die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ (M.Sc.) beurkundet wird. ²Die Masterurkunde wird vom Präsidenten der Technischen Universität München und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter unterzeichnet. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (3) Mit dem Zeugnis wird ein englischsprachiges Diploma Supplement ausgehändigt.

§ 14
Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2005 in Kraft.

§ 15
Übergangsregelung

- (1) Sie gilt für alle Studenten, die nach Inkrafttreten dieser Satzung mit dem Masterstudium beginnen.
- (2) Studenten, die ihr Masterstudium vor Inkrafttreten dieser Satzung an der Technischen Universität München begonnen haben, können die Masterprüfung auf Antrag nach dieser Fassung der Prüfungsordnung ablegen, falls sie noch keine Prüfungsleistung in der Masterprüfung für ihr Fachstudium an der Technischen Universität München erbracht haben.

ANLAGE 1: Prüfungsfächer

¹**Wahlpflichtfächer:** aus jeder der vier folgenden Gruppen sind jeweils mindestens 21 Credits zu erbringen. ²Die in den Tabellen aufgeführten Lehrveranstaltungen werden regelmäßig angeboten.

Modul 1: Reine Mathematik (21 Credits)

Nr.	Fachbezeichnung	Sem.	SWS	Credits
1	Algebra	1	6	9
2	Computeralgebra	2	6	9
3	Dynamische Systeme	1	6	9
4	Funktionalanalysis	1	6	9
5	Theorie partieller Differentialgleichungen	2	6	9
6	Grundlagen der Geometrie	1	6	9
7	Differentialgeometrie	1	6	9
8	Computergestützte Geometrie	2	6	9

Erläuterungen:

Sem. = Semester (empfohlen, z.B. kann eine Vorlesung statt im 1. auch im 3. Sem. gehört werden)

SWS = Semesterwochenstunden;

¹Weiterhin Lehrveranstaltungen wie: Kommutative Algebra, Darstellungstheorie, Zahlentheorie, Gruppentheorie, Invariantentheorie, Codierungstheorie, Topologie, Angewandte Geometrie, Computergraphik, Algorithmische Geometrie, Fourieranalysis, Wavelets, Stabilitäts- und Verzweigungstheorie ²(Diese Liste kann vom Prüfungsausschuss jeweils aktuell abgeändert werden und ist zu Beginn des Semesters jeweils in geeigneter Weise bekannt zu geben.)

Modul 2: Angewandte Mathematik (21 Credits)

Nr.	Fachbezeichnung	Sem.	SWS	Credits
1	Numerik gewöhnlicher Differentialgleichungen	1	6	9
2	Numerik partieller Differentialgleichungen	2	6	9
3	Stochastische Prozesse	1	6	9
4	Mathematische Statistik	2	6	9
5	Zeitreihenanalyse	1	6	9
6	Kombinatorische Optimierung	1	6	9
7	Nichtlineare Optimierung	2	6	9

¹Weiterhin Lehrveranstaltungen wie: Variationsrechnung und Optimale Steuerung, Finite Elemente, Wahrscheinlichkeitstheorie, Stochastische Analysis, Lineare Modelle, Computational Statistics, Spieltheorie, Graphentheorie, Kombinatorik, Diskrete Mathematik ²(Diese Liste kann vom Prüfungsausschuss jeweils aktuell abgeändert werden und ist zu Beginn des Semesters jeweils in geeigneter Weise bekannt zu geben.)

Die Credit-Bewertung nicht aufgeführter Lehrveranstaltungen wird vom Prüfungsausschuss jeweils zu Beginn des Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Modul 3: Vertiefungsmodul Mathematik (21 Credits)

¹Hier können alle Lehrveranstaltungen für Mathematiker gewählt werden, die nicht dem Grundstudium Mathematik zuzuordnen sind, insbesondere alle oben in den Modulen 1 und 2 aufgeführten Veranstaltungen. ²Eine gewählte Lehrveranstaltung kann nur einem einzigen Modul zugeordnet werden.

Modul 4: Ergänzungsfach (21 Credits)

¹Im Rahmen dieses Moduls wählt der Student eines der in § 2 angegebenen Ergänzungsfächer.

²Grundsätzlich sind als Ergänzungsfachvorlesungen alle Veranstaltungen geeignet, die in einem sinnvollen Zusammenhang zu mathematischen Fragestellungen stehen soweit sie

- nicht schon im Vordiplom geprüft wurden;
- im Rahmen der Diplom- bzw. Masterprüfungen der entsprechenden Fachbereiche geprüft werden (Art und Dauer dieser Prüfungen müssen im Einklang mit § 34 DMBPO stehen);. ³Für das Ergänzungsfach Financial Engineering ist der Studiengang Finanz- und Wirtschaftsmathematik relevant.

⁴Es wird empfohlen, den individuellen Studienplan im Ergänzungsfach mit der Studienfachberatung abzuklären.

Credit-Bilanz

Nr.	Fachbezeichnung, Modul	Semester	Credits
1	Hauptseminar	2	3
2	Reine Mathematik	1 bis 3	21
3	Angewandte Mathematik	1 bis 3	21
4	Vertiefungsmodul Mathematik	1 bis 3	21
5	Modul Ergänzungsfach	1 bis 3	21
6	Industriepraktikum	Zwischen 2. und 3.	3
7	Master's Thesis	4	30
	Summe		120

ANLAGE 2: Eignungsfeststellungsverfahren

Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang Mathematik an der Technischen Universität München

1. Zweck der Feststellung

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Mathematik setzt neben einem Hochschulabschluss nach § 4 Abs. 1 den Nachweis der Eignung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld „Mathematiker“ entsprechen. Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Nachweis der grundlegenden mathematischen Fachkenntnisse in Analysis, Linearer Algebra, Numerik und Stochastik; der Umfang des geforderten Wissens in den genannten Bereichen muss den Lehrinhalten des Bachelorstudiengangs Mathematik an der Technischen Universität München entsprechen;
- 1.2 Befähigung zu einer wissenschaftlichen bzw. grundlagen- und methodenorientierten Arbeitsweise;
- 1.3 Nachweis ausreichender Erfahrung im Umgang mit kommerzieller Mathematik-Software.

2. Verfahren der Feststellung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich durch die Fakultät für Mathematik durchgeführt.

2.2 Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. der Nachweis eines Hochschulabschlusses gemäß § 4,
3. Empfehlungsschreiben von zwei Hochschullehrern,
4. ¹Eine schriftliche Begründung von 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Masterstudiengangs Mathematik an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Mathematik an der Technischen Universität München besonders geeignet hält. ²Weitere Anhaltspunkte für die schriftliche Begründung liefern die in Nummern 1.1 bis 1.2 aufgeführten Eignungsparameter.

2.3 Bewerber, die den Bachelor- oder Diplomabschluss in Mathematik an der Technischen Universität München erworben haben, müssen dem Antrag die Unterlagen nach Nummer 2.2.3 nicht beifügen.

3. Kommission zur Eignungsfeststellung

3.1 ¹Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der Studiendekan des Masterstudiengangs Mathematik, mindestens zwei Hochschullehrer und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. ²Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.

3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fachbereichsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ²Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. ³Für den Geschäftsgang gilt Art. 48 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Feststellungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Nummer 2.2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein mündliches Eignungsfeststellungsgespräch gemäß Nummer 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

5. Durchführung des Feststellungsverfahrens

- 5.1 ¹Der Termin für das Eignungsfeststellungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ²Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ³Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.
- 5.2 ¹Das Eignungsfeststellungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber und soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ³Das Eignungsfeststellungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation des Bewerbers für den Studiengang Mathematik und die in Nummer 1 aufgeführten Eignungsparameter. ⁴Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Mathematik vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁵In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist.
- 5.3 ¹Das Eignungsfeststellungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Jedes dieser Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsfeststellungsgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 100 fest, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist.
- 5.4 ¹Die Punktezahle des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen von Nr. 5.3. ²Nichtverschwindende Nachkommastellen sind aufzurunden. ³Kandidaten, die 60 oder mehr Punkte erreichen, werden als geeignet eingestuft.
- 5.5 ¹Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission übertragen werden. ⁴Ein ablehnender Bescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.6 Zulassungen im Masterstudiengang Mathematik gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer des Eignungsfeststellungsgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber, die Namen und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder, die das Eignungsfeststellungsgespräch gemäß 5.5.3 abgehalten haben, sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein. ³Die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Mathematik nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Feststellungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 13. Juli 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 29. Juli 2005 Nr. X/4-5e65(TUM)-10b/27 255.

München, den 12. August 2005
Technischen Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 12. August 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. August 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. August 2005.